



RICHTLINIE ZUR (LASTEN)RADFÖRDERUNG

Kommunales Förderprogramm zur Förderung des Radverkehrs
für den privaten und gewerblichen Einsatz
Stand: 01.01.2023

1. Förderziele

Vorliegendes Förderprogramm der Stadt Freising soll Anreize schaffen, Fahrten des motorisierten Individualverkehrs im Stadtgebiet zu reduzieren und den Radverkehrsanteil, auch im gewerblichen Bereich, zu erhöhen. Damit werden folgende Ziele der Stadt Freising zum Wohle der Freisinger Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität vor Ort verfolgt:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Schadstoffemissionen (v. a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
- Lärminderung im Sinne des Lärmaktionsplans der Stadt Freising
- Räumliche Entlastung durch eine Reduzierung des ruhenden (motorisierten) Verkehrs und Potenzierung des Effekts der Verkehrsverlagerung durch spezielle Anreize für die gemeinschaftliche Lastenradnutzung („Sharing“)

Fahrzeuge die im Rahmen des Förderprogramms erworben und nachweislich zum Verleih („Sharing“) zur Verfügung gestellt werden, werden im Rahmen des Programms mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt. Das Förderprogramm räumt zudem einkommensschwachen Haushalten mit entsprechendem Nachweis erhöhte Fördersätze ein.

Das Förderprogramm richtet sich ausdrücklich nur an einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sowie in Freising tätige Gewerbetreibende, Vereine und Genossenschaften sowie WEGs nach Punkt 3.

Das Förderprogramm wurde im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Freising sowie des Mobilitätskonzeptes „Freising – nachhaltig mobil“ auf den Weg gebracht. Die Förderung alternativer Mobilitätskonzepte ist darüber hinaus Bestandteil des Stadtentwicklungsplans (STEP). Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2023 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Bitte vorab beachten:

Fördervoraussetzung für alle elektrisch betriebenen Fahrzeuge ist, dass diese mit Ökostrom geladen werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.¹

2.1. Förderung von Lastenfahrzeugen

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrzeugen zum Lasten- und Personentransport² (mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h) sowie von Fahrradanhängern, die eine entsprechende Lastenzuladung aufweisen und damit mehr Ladevolumen und -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Zuwendungsfähig sind nur Neufahrzeuge. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalbetrieb sowie Leasing-Fahrzeuge. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis erhöhen sich der förderfähige Prozentsatz und die maximale Fördersumme entsprechend.

- **Lastenpedelecs**

Pedelecs (elektrisch unterstützte Lastenfahräder), die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert und für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind. Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Nettokosten, maximal 1.000 € (für einkommensschwache Haushalte 30 % der Nettokosten, maximal 1.200 €).

- **Lastenfahräder**

Einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind. Die städtische Zuwendung beträgt 25 % der Nettokosten, maximal 500 € (für einkommensschwache Haushalte 30 % der Nettokosten, maximal 700 €).

Ergänzender Hinweis zu Förderung von Lastenpedelecs und -fahrädern vom 28.07.2020:

*"speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert" bedeutet, dass die Fahrräder bzw. Pedelecs so konstruiert sind, dass sie **eine zusätzliche Transportfläche bzw. Transportkiste** aufweisen. Sogenannte "Leicht-Lastenräder" (maximales Bruttogewicht inkl. Fahrer, Fahrrad und Gepäck < ~200 kg) in gewohnter Fahrradoptik mit lediglich verstärktem Rahmen und z.B. leistungsfähigeren Gepäckträgern sind hiermit nicht gemeint und somit nicht förderfähig.*

¹ Informationen zu qualitativ hochwertigen Ökostromanbietern, die die Energiewende in Deutschland aktiv unterstützen, sowie zum Tarifwechsel finden Sie beispielsweise unter <https://utopia.de/ratgeber/umstieg-oekostrom-anbieter/>.

² Bitte beachten Sie die gesetzlichen Vorgaben zum Personentransport: Fahrer*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. In Fahrradanhängern dürfen nur Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres transportiert werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes. Für Lastenfahräder/ Lastenpedelecs gilt die Altersgrenze von sieben Jahren nicht (vgl. StVO §12).

- **Lastenanhänger**

Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/ oder Personen mit einer Mindestzuladung von 25 kg zugelassen sind. Die städtische Zuwendung beträgt 30 % der Nettokosten, maximal 300 € (für einkommensschwache Haushalte 35 % der Nettokosten, maximal 350 €).

2.2. Zusatzförderung von Pedelecs für einkommensschwache Haushalte

Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis (5.1) wird darüber hinaus ein Zuschuss für die Anschaffung von Pedelecs gewährt, wenn im Gegenzug nachweislich ein mit Benzin oder Dieselkraftstoff betriebenes Fahrzeug ersetzt wird.

- **Pedelecs**

Nicht zulassungspflichtige einsitzige Elektro-Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen Elektromotor bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet. Pedelecs bieten nur dann Unterstützung durch ihren Elektromotor, wenn gleichzeitig in die Pedale getreten wird. Nicht förderfähig sind Pedelecs, die nach dem Straßenverkehrsgesetz versicherungs- oder zulassungspflichtig sind sowie Pedelecs, die nicht in erster Linie für die Nutzung im Straßenverkehr konzipiert sind, z. B. E-Mountainbikes, E-Rennräder. Die städtische Zuwendung beträgt 30 % der Nettokosten, maximal 500 €.

2.3. Zusatzförderung für „Sharing“-Fahrzeuge

(A) Wird ein unter 2.1 aufgeführtes Lastenfahrzeug angeschafft, das über ein Verleihsystem der Öffentlichkeit oder mehreren Haushalten (mindestens 5) zugänglich gemacht wird, können erhöhte Fördersätze beantragt werden:

- Lastenpedelecs mit 35 %, maximal 1.500 € der Nettokosten
- Lastenfahrräder mit 35 %, maximal 800 € der Nettokosten
- Anhänger mit 40 %, maximal 400 € der Nettokosten

Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Lastenfahrzeug über ein Buchungssystem (Website, App, Aushang im Hausflur, etc.) von einer größeren Personengruppe tage- bzw. stundenweise entliehen werden kann, dieses Angebot beworben wird und das Lastenfahrzeug für die Personengruppe entsprechend zugänglich stationiert ist.

(B) Sind für den Verleih des Lastenfahrzeugs zusätzliche (bauliche) Maßnahmen notwendig (z. B. Errichtung einer Fahrradgarage, Installation eines elektronischen Türschlosses mit PIN-Code, mechanischer Schlüsseltresor, Stromanschluss, etc.) werden diese Maßnahmen (inkl. Montage) im Einzelfall ebenfalls mit 25 % der Nettokosten bis maximal 1.000 € gefördert.

2.4. Zusatzprämie bei Stilllegung eines mit Benzin- oder Dieselkraftstoff angetriebenen Fahrzeugs

Bei Anschaffung eines Lastenpedelecs bzw. -fahrrads nach Punkt 2.1 und gleichzeitigem Nachweis über die Abmeldung bzw. die Veräußerung (= Stilllegung) eines in Freising zugelassenen PKW mit Benzin- oder Diesel, kann der/die Antragstellende eine zusätzliche Förderprämie in Höhe von 500 € beantragen. Einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis nach Punkt 4.1, die die Förderung

eines Pedelecs nach Punkt 2.2 beantragen, können bei gleichzeitiger Stilllegung eines mit Benzin- oder Dieselmotor angetriebenen Fahrzeugs ebenfalls eine Förderprämie in Höhe von 500 € erhalten.

Die bisherige Haltedauer des zu ersetzenden Fahrzeuges muss mindestens ein Jahr betragen haben. Als Stichtag für die bisherige Haltedauer gilt der Tag der Stilllegung bzw. die Kündigung des Leasing-Vertrags. In dieser Zeit muss das Fahrzeug auf die/den Antragstellenden und in Freising zugelassen gewesen sein. Das zu ersetzende Fahrzeug befand sich entweder in direktem Eigentum der/des Antragstellenden oder war Bestandteil eines auf den/die Antragstellende*n laufenden Leasing-Vertrages, der mindestens 24 Monate vor Antragstellung abgeschlossen wurde. Das zu ersetzende Fahrzeug muss vor der Stilllegung in betriebsbereitem Zustand, d. h. funktionstüchtig gewesen sein. Die Stilllegung darf nicht länger als drei Monate vor der Antragstellung stattgefunden haben. Als Stichtag gilt der Tag an dem die Antragsunterlagen vollständig bei der Stadt Freising eingegangen sind. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite bzw. eine Kündigungsbestätigung des Leasing-Vertrags. Ebenso ist eine Erklärung der antragstellenden Person abzugeben, dass Sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden 24 Monaten doch wieder einen Personenkraftwagen auf den eigenen Namen oder ein Haushaltsmitglied anmelden bzw. leasen wird. Die Förderung ist in diesem Fall anteilig zurückzuzahlen.

2.5. Preisvorteil

Gegen Vorlage eines positiven Bewilligungsbescheids für die Förderung eines Lastenfahrzeugs nach Punkt 2.1 oder eines Pedelecs nach Punkt 2.2 dieses Förderprogramms, erhalten Sie von einzelnen Fahrradfachhändlern einen zusätzlichen Preisvorteil auf das förderfähige Fahrzeug von 3 %, bis zu maximal 150 €. Die aktuelle Liste mit den an der Rabattaktion beteiligten Fachhändlern finden Sie online unter klimaschutz.freising.de oder zu den städtischen Öffnungszeiten im Referat für Bau, Planung und Liegenschaften beim Amt für Stadtplanung und Umwelt in der Amtsgerichtsgasse 1 in 85354 Freising im Dachgeschoss.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis mit Hauptwohnsitz in Freising
- Gewerbetreibende und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Freising
- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Genossenschaften mit Sitz und Wirkungskreis in Freising
- Wohneigentümergeinschaften (WEGs) mit Sitz und Wirkungskreis bzw. Grundstück in Freising

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis-, oder Kommunalbehörden.

Je Antragstellender/ m und Institution sowie je Haushalt ist maximal ein Fahrzeug bzw. Lastenanhänger förderfähig. Die Gesamtförderhöhe pro Fahrzeug - mit Boni - beträgt maximal die Nettokosten, d. h. die Gesamtkosten abzüglich der Mehrwertsteuer, des geförderten Fahrzeugs.

Über das Vermögen der/ des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen nach Punkt 2, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Regelung zur Zusatzprämie bei Stilllegung nach 2.4 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges oder Beauftragung der Maßnahme gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrags bzw. die Auftragserteilung erst nach Erhalt der Förderzusage getätigt werden darf. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrags zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen findet nicht statt.

4.2. Zahlungsart und Rechnungspflicht

Für die Aufwendungen muss der Leistungsempfänger eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein (in Anlehnung an § 35a EStG). Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mittels Vorlage von Rechnung und Bankauszug bei der Stadt Freising.

4.3. Zweckbindungsfrist

Die geförderten Fahrzeuge müssen von der/ dem Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto der/ des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Die/ der Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Stadt Freising behält sich vor, die Haltung bzw. Nutzung des Fahrzeugs zu kontrollieren. Ausnahmen vom Erfordernis der Mindesthaltungsdauer Bewilligungsbehörde können unter Umständen zugelassen werden.

Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Freising“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Über die Zeit unleserlich gewordene Aufkleber müssen ersetzt werden.

Die/ der Antragstellende erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

4.4. Rückzahlung bei Wegzug, Falschangaben und subventionserhebliche Tatsachen

Der Antragssteller hat einen Wegzug aus der Stadt Freising während der Zweckbindungsfrist nach 4.3. unter lastenrad-foerderung@freising.de anzuzeigen. Der Antragssteller hat die Fördersumme bei einem

Wegzug anteilig entsprechend der noch verbliebenen Monate aus der Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- Förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis;
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, durch die Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Die/ der Antragstellende hat den ausgezahlten Zuschuss vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurden.

Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Freising zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

4.5. Datenschutz

Die Stadt Freising benötigt die im Rahmen der Antragstellung eingeforderten Daten, um den Förderantrag bearbeiten zu können. Sie sind daher verpflichtet, diese Daten anzugeben. Sollten Sie den Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Antragsunterlagen nicht zustimmen, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

4.6. Ausschluss der Mehrfachförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf. Andere öffentliche Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder Bundes) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen. Wird von dritter Seite ein Zuschuss gewährt, ist der Zuschuss an die Stadt Freising zurückzuzahlen.

Einzige Ausnahme stellt der Preisvorteil der beteiligten Fahrrad-Fachhändler dar (siehe Punkt 2.5).

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Freising gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

4.7. De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit - als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten. Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet. Von der/ dem Antragstellenden ist eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

4.8. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Freising. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die Stadt Freising behält sich ebenfalls vor, jeglichen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Antragstellung und Bearbeitung

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Stadt Freising zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen

a) an die nachfolgende Adresse per Post zu senden:

Stadt Freising
Amt für Stadtplanung und Umwelt
- Lastenradförderung -
Obere Hauptstraße 2
85354 Freising

b) eingescannt per E-Mail zu verschicken an:

lastenrad-foerderung@freising.de

Die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie online unter klimaschutz.freising.de oder zu den städtischen Öffnungszeiten im Referat für Bau, Planung und Liegenschaften beim Amt für Stadtplanung und Umwelt in der Amtsgerichtsgasse 1 in 85354 Freising im Dachgeschoss.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Gehen zum selben Datum mehrere Anträge ein, werden diejenigen Anträge mit Zusatzförderung für „Sharing“-Fahrzeuge nach 2.3 zuerst bearbeitet. Von diesen werden wiederum solche Anträge bevorzugt, die der Öffentlichkeit und nicht nur einem geschlossenen Personenkreis zugänglich sind. Bei gleichem Eingangsdatum werden vorrangig nach den „Sharing“-Fahrzeugen einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis berücksichtigt.

Die Stadt Freising prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die/ der Antragstellende eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist ab Ausstellungsdatum vier Monate gültig. Innerhalb der viermonatigen Frist kann der Abschluss des Kaufvertrags bzw. die Realisierung der Maßnahme stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

Eine Kopie des abgeschlossenen Kaufvertrags bzw. die Rechnung **inklusive des entsprechenden Überweisung- oder Einzugsnachweis** über die förderfähigen Maßnahmen ist unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Erhalt, über die oben genannten Wege an die Förderstelle (Stadt Freising) weiterzuleiten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Kaufvertrags bzw. der Rechnung bei der Stadt Freising. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie unter lastenrad-foerderung@freising.de, der o.g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer +49 8161 54 46 113.

5.1. Für den Förderantrag einzureichende Unterlagen

Als Nachweis für

- **Gewerbetreibende**
ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Großen Kreisstadt Freising existiert.
- **Gemeinnützigkeit**
ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich.
- **Einkommensschwache Haushalte**
ist eine Kopie des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Freising ist, sowie einer der folgenden entsprechenden Nachweise erforderlich, der die erhöhte Zuwendung begründet, wie z. B.
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II)
 - Bezug von Grundsicherung/Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Bezug von Wohngeld (WoGG)
 - Bezug von Leistungen gemäß BAföG
 - Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Als Nachweis wird immer die entsprechende Bescheinigung der Behörde akzeptiert.

Zu beachten: Der Bezug von Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente und Pension sowie der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I nach dem SGB III) rechtfertigt keine Vergünstigung. Bei Studenten ist der BAfÖG-Nachweis vorzulegen. Ein Studentenausweis oder eine Immatrikulationsbestätigung ist als Nachweis zur Entgeltbefreiung nicht ausreichend.

- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) und Genossenschaften**
sind eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG/ Genossenschaft zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung/ des Vorstands, sowie bei WEGs ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Freising gelegen ist, erforderlich.

Für die Förderung eines Lastenfahrzeugs nach 2.1 sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Von einem Fahrrad-Fachhändler ausgestelltes Angebot für das Lastenfahrzeug**
Um die Fördermittel für die gelisteten Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen, muss das Angebot eines **Fahrrad-Fachhändlers** vorgelegt werden. Ziel ist es, eine sachgerechte Wartung und somit auch Langlebigkeit der Fahrräder/ Anhänger zu sichern. Aus dem Angebot muss hervorgehen, dass die unter 2.1 formulierten Anforderungen an das Fahrzeug eingehalten werden. Falls der Nachweis der Möglichkeit einer fachgerechten Wartung nicht schon im Rahmen des Angebots des Fahrrads möglich ist, soll ein sonstiger Nachweis erbracht werden, dass eine wohnortnahe Fahrradwartung bei einem Fachhändler möglich ist.
- **Kopie des Ökostrom-Liefervertrags**
Falls der Wechsel zu einem Ökostrom-Anbieter noch aussteht, sind zusätzlich einzureichen:
 - Kündigungsnachweis des bisherigen Stromanbieters inkl. Angabe des Ablaufdatums
 - Nachweis über den Abschluss eines Neuvertrags bei einem Ökostromanbieter inkl. Angabe des Vertragsbeginns
- **Ggf. Nachweis für die Zusatzförderung** für einkommensschwache Haushalte (siehe 4.1.)
- **Ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag**

Für die Zusatzförderung von Pedelecs für einkommensschwache Haushalte nach 2.2 sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Von einem Fahrrad-Fachhändler ausgestelltes Angebot für das Pedelec**
Um die Fördermittel für die gelisteten Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen, muss das Angebot eines **Fahrrad-Fachhändlers** vorgelegt werden. Ziel ist es, dadurch eine sachgerechte Wartung und somit auch Langlebigkeit der Fahrräder zu sichern. Aus dem Angebot muss hervorgehen, dass die unter 2.2 formulierten Anforderungen an das Fahrzeug eingehalten werden. Falls der Nachweis der Möglichkeit einer fachgerechten Wartung nicht schon im Rahmen des Angebots des Fahrrads möglich ist, soll ein sonstiger Nachweis erbracht werden, dass eine wohnortnahe Fahrradwartung bei einem Fachhändler möglich ist.
- **Kopie des Ökostrom-Liefervertrags**
Falls der Wechsel zu einem Ökostrom-Anbieter noch aussteht, sind zusätzlich einzureichen:
 - Kündigungsnachweis des bisherigen Stromanbieters inkl. Angabe des Ablaufdatums

- Nachweis über den Abschluss eines Neuvertrags bei einem Ökostromanbieter inkl. Angabe des Vertragsbeginns
- **Nachweis für die Zusatzförderung** für einkommensschwache Haushalte (siehe 5.1.)
- **Stilllegungsnachweis:** Nachweis über die Abmeldung bzw. die Veräußerung eines in Freising zugelassenen mit Benzin- oder Dieselmotor angetriebenen Fahrzeugs (siehe 2.4)
- **Ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag**

Für die Zusatzförderung für „Sharing“-Fahrzeuge nach 2.3 sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- **Zusatzformular „Sharing“-Fahrzeuge**

Für die Zusatzprämie bei Stilllegung eines mit Benzin- oder Dieselmotor angetriebenen Fahrzeugs sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- **Stilllegungsnachweis:** Nachweis über die Abmeldung bzw. die Veräußerung eines in Freising zugelassenen mit Benzin- oder Dieselmotor angetriebenen Fahrzeugs (siehe 2.4)
- **Zusatzformular Stilllegungsprämie**

6. Inkrafttreten und Befristung

Das Kommunale Förderprogramm für (Lasten)fahrräder mit den genannten Förderkriterien wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt Freising in der Sitzung am 22. Juli 2019 beschlossen sowie der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt in seiner Sitzung vom 14.12.2022 angepasst.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Dieses Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freising und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.